OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753064/4/MZ/CK

Datum:
Linz, 19. Dezember 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, geb. tt.mm.jjjj, StA Iran, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12. Mai 2023, GZ: BA-4-00236821-01, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 12. Mai 2023, GZ: BA-4-00236821-01, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ nach dem NAG ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass dem Bf erstmalig mit Gültigkeit vom 24. Oktober 2017 bis zum 24. Oktober 2018 die Aufenthaltsbewilligung „Student“ erteilt worden sei. Diese sei dem Bf bereits mehrmals verlängert worden. Zuletzt sei ihm diese Aufenthaltsbewilligung mit Gültigkeit vom 28. Oktober 2021 bis zum 28. Oktober 2022 ausgestellt worden. Im relevanten Studienjahr 2021/2022 habe der Bf lediglich 3 ECTS bzw 2 Semesterwochenstunden nachweisen können, was die Voraussetzung von zumindest 16 ECTS bzw 8 Semesterwochenstunden verfehle. Weiters lege der pauschale Verweis auf Konzentrationsstörungen und Beunruhigungen, welche auf die Covid-19-Viruspandemie, das Fehlende Impfsystem im Iran sowie die Sorge um die Gesundheit und Sicherheit der Familie des Bf zurückzuführen seien, nicht hinreichend konkret dar, inwiefern der Bf aufgrund dieser Umstände den Studienerfolg nicht erreichen habe können.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen Bf, in der im Wesentlichen ausgeführt wird, dass der Bf nach der neu ausgestellten Bestätigung des Studienerfolgs im relevanten Zeitraum sechs Semesterwochenstunden nachweisen könne, rechne man auch die am 3. Oktober 2022 absolvierte Prüfung ein, würde lediglich eine Semesterwochenstunde fehlen. Der Bf werde eine Wiederholungsprüfung im Kurs Survival Analysis absolvieren, die ebenso auf diesen Zeitraum angerechnet werden würde, sodass er die erforderlichen Semesterwochenstunden bzw ECTS-Punkte erreichen würde. Er betreibe sein Studium durchaus erfolgreich und zielstrebig, was auch aus der Bestätigung der Universität, wonach ihm für den Studienabschluss nur noch Prüfungen und Kurse im Ausmaß von 27 ECTS-Punkten fehlen würden, hervorgehen würde. Von diesen acht Prüfungen würde der Bf mit der bereits erwähnten Wiederholungsprüfung im Kurs Survival Analysis vier noch im heurigen Sommersemester absolvieren.

I.3. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2023, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 3. November 2023, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 13. November 2023 wurde der Bf aufgefordert, seinen Studienerfolgsnachweis für das Studienjahr 2022/2023 vorzulegen.

I.5. Mit Eingabe vom 23. November 2023 übermittelte der Bf einen Studienerfolgsnachweis, datierend auf 3. November 2023, und führte darüber hinaus aus, dass die Wiederholungsprüfung Survival Analysis im Falle des positiven Bestehens noch auf diesen Zeitraum angerechnet würde.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den bezughabenden Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie in die nach Beschwerdevorlage eingebrachten Nachweise. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 Abs 1 EMRK sowie Art 47 GRC entgegenstehen. Insbesondere war das Vorbringen des Bf in seiner Beschwerde betreffend Art 21 Abs 7 RL (EU) 2016/801 von vornherein nicht geeignet, eine Unverhältnismäßigkeit der Verpflichtung des Bf zum Nachweis eines ausreichenden Studienerfolges darzulegen.

I.7. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist Staatsangehöriger des Iran und im Masterstudium Statistics an der Johannes Kepler Universität Linz inskribiert. Ihm wurde erstmals mit Gültigkeit von 24. Oktober 2017 bis 24. Oktober 2018 die Aufenthaltsbewilligung „Student“ erteilt. Dieser Titel wurde ihm zuletzt mit Gültigkeit von 28. Oktober 2021 bis 28. Oktober 2022 ausgestellt. Mit Antrag vom 28. Oktober 2022 begehrte der Bf die erneute Verlängerung dieses Titels.

Die Bestätigung des Studienerfolges für das Masterstudium Statistics, datiert auf 3. November 2023, weist folgende Prüfungen samt Beurteilungsdatum, ECTS-Punkteanzahl, Semesterwochenstunden (SSt) und Beurteilung auf: Wirtschaftssprache I Englisch (B2+) (12. Jänner 2022; 3 ECTS; 2 SSt; „befriedigend“); Biostatistics (30. Jänner 2022; 4 ECTS; 2 SSt; „gut“); Deutsch – schriftliche Produktionen B2 (24. Juni 2022; 3 ECTS; 2 SSt; „befriedigend“); Wissenschaftliches Schreiben und Layouten anhand von LaTeX 1 (3. Oktober 2022; 1,5 ECTS; 1 SSt; „sehr gut“); Computational Statistics (30. Jänner 2023; 4 ECTS; 2 SSt; „sehr gut“); Grundrechte I (1. Februar 2023; 2 ECTS; 2 SSt; „mit Erfolg teilgenommen“) und Bayes Statistics (12. Oktober 2023; 4 ECTS; 2 SSt; „befriedigend“).

Mit Schreiben vom 5. Juni 2023 bestätigte der Prüfungs- und Anerkennungsservice der Johannes Kepler Universität Linz dem Bf Folgendes:

„[…]

Der Prüfungs- und Anerkennungsservice der Johannes Kepler Universität Linz bestätigt, dass Ihnen für den Abschluss des Masterstudiums Statistics noch Lehrveranstaltungen / Prüfungen im Ausmaß von 27 ECTS und die Master's Thesis im Ausmaß von 20 ECTS fehlen:

Fehlende Lehrveranstaltungen:

E__ Statistics (4 ECTS) (angemeldet im SS 2023)
F__ Statistics (4 ECTS)
KV Advanced Regression Analysis (4 ECTS)
KV Statistical Learning (4 ECTS) (angemeldet im SS 2023)
G__ (4 ECTS)
SE Master's Seminar (2 ECTS) (angemeldet im SS 2023)
SE Master's Seminar (2 ECTS)
Master's Examiniation (3 ECTS)

Das Masterstudium Statistics dauert laut Curriculum § 3 vier Semester und umfasst 120 ECTS.

[…]"

Die Prüfung Bayes Statistics im Ausmaß von 4 ECTS-Punkten bzw 2 Semesterwochenstunden absolvierte der Bf am 12. Oktober 2023 positiv.
Die Absolvierung des Kurses Survival Analysis erwähnte der Bf in seiner Beschwerde vom 7. Juni 2023, welchen er noch im Sommersemester 2023 absolvieren werde und welcher im Falle der positiven Absolvierung auf diesen Zeitraum angerechnet werde. Auch in seinem Schreiben vom 23. November 2023 erwähnte der Bf erneut diese Wiederholungsprüfung. Bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung wurde dem erkennenden Gericht keine Bestätigung hinsichtlich einer positiven Absolvierung dieses Kurses vorgelegt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde samt den nachträglich vorgelegten Unterlagen.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 221/2022, lautet auszugsweise:

„Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

1. […]

12. ‚Aufenthaltsbewilligung' für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck (§§ 58 bis 69);

[...]

Verlängerungsverfahren

§ 24. (1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.

[...]

Verfahren im Fall des Fehlens von Erteilungsvoraussetzungen für die Verlängerung eines Aufenthaltstitels

§ 25. [...]

(3) Fehlen in einem Verfahren zur Verlängerung eines Aufenthaltstitels besondere Erteilungsvoraussetzungen des 2. Teiles, hat die Behörde den Antrag ohne weiteres abzuweisen.

Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,

6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

[…]“

III.2. Die Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl II 451/2005 idF BGBl II 212/2023, lautet auszugsweise:

„Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen

§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:

1. […]
8. für eine Aufenthaltsbewilligung ‚Student‘:

a) […]

b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 NAG zusätzlich ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren;

[…]“

III.3. Aus dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 120/2002 idF BGBl I 52/2023, sind die folgenden Rechtsnormen einschlägig:

„Einteilung des Studienjahres

§ 52. (1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Es besteht aus dem Wintersemester, das am 1. Oktober beginnt und am 28. bzw. 29. Februar endet, und dem Sommersemester, das am 1. März beginnt und am 30. September endet, jeweils einschließlich der lehrveranstaltungsfreien Zeiten. Der Senat hat nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der lehrveranstaltungsfreien Zeiten zu erlassen.
[…]

Meldung der Fortsetzung des Studiums

§ 62. […]
(4) Über die Meldung der Fortsetzung des Studiums hat die Universität den Studierenden Studienbestätigungen auszustellen. Diese müssen jedenfalls Namen, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Sozialversicherungsnummer der oder des Studierenden sowie den Studierendenstatus, das Studium und das Semester enthalten.
[…]

Feststellung und Beurteilung des Studienerfolgs

§ 72. (1) Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung der wissenschaftlichen (Diplomarbeit, Masterarbeit oder Dissertation) oder der künstlerischen Arbeit (künstlerische Diplom-, Masterarbeit oder Dissertation) festzustellen.
(2) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
[…]

Zeugnisse

§ 74. […]
(6) Die Universität hat einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.
[…]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach § 64 Abs 2 NAG ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, die der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums dient, nur

zulässig, wenn ein Studienerfolgsnachweis der Universität iSd maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften erbracht und darüber hinaus in den Fällen des Abs 1 Z 4 spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem ordentlichen Studium nachgewiesen wird.

Gemäß § 8 Z 8 lit b NAG-DV hat dies durch Beibringung eines schriftlichen Nachweises der Universität über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere einen Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs 6 UG sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs 4 UG, zu erfolgen; im Fall des § 64 Abs 1 Z 4 NAG zusätzlich mit einem Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren.

IV.1.1. Gemäß § 52 UG beginnt das Studienjahr am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Da gemäß § 24 Abs 1 NAG Verlängerungsanträge vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels einzubringen sind, kann das „vorangegangene Studienjahr“ im vorgenannten Sinn bei Antragstellung nur dasjenige sein, das vor dem Gültigkeitsende des bestehenden Aufenthaltstitels liegt, maßgeblich ist das abgeschlossene und nicht das aktuell laufende Studienjahr (vgl VwGH 20.8.2013, 2012/22/0028; VwGH 29.5.2013, 2011/22/0137). Der Bf brachte rechtzeitig am 28. Oktober 2022 einen Verlängerungsantrag für die Aufenthaltsbewilligung „Student“ ein, zumal seine bis dahin gültige Aufenthaltsbewilligung „Student“ bis 28. Oktober 2022 gültig war. Für die belangte Behörde war sodann für die Beurteilung des Studienerfolges das Studienjahr von 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022 – also das Wintersemester 2021/22 und das Sommersemester 2022 – maßgeblich.

IV.1.2. Für die nunmehrige Entscheidungsfindung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich stellt sich der Beurteilungszeitraum des Studienerfolges jedoch different zu jenem der belangten Behörde dar.

Diesbezüglich ist auf die Spruchpraxis der höchstgerichtlichen Rsp Bezug zu nehmen, insbesondere VwGH 13.6.2019, Ra 2018/22/0293, Rs 1, in der Folgendes ausgeführt wird:

„Wenn auf Grund der Dauer des Verlängerungsverfahrens bereits ein weiteres Studienjahr verstrichen ist, kann es der Behörde bzw. dem VwG nicht verwehrt werden, im Sinn eines aktualitätsbezogenen Studienerfolgs zwecks Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung einen Erfolgsnachweis für das zuletzt abgelaufene Studienjahr zu fordern (vgl. VwGH 13.9.2011, 2010/22/0036; 26.2.2013, 2010/22/0127). Dies stellt keine Willkür dar, weil ein Drittstaatsangehöriger, der einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Absolvierung eines Studiums innehatte und um dessen Verlängerung ansucht, grundsätzlich für jedes Studienjahr einen ausreichenden Studienerfolg nachzuweisen hat (vgl. VwGH 16.1.2018, Ra 2017/22/0219; 21.6.2018, Ra 2017/22/0155). Das VwG kann daher das jüngst abgeschlossene Studienjahr als maßgeblich heranziehen, wenn während des anhängigen

Verlängerungsverfahrens ein weiteres Studienjahr vollendet wurde (vgl. VwGH 17.11.2015, Ra 2015/22/0120; 19.4.2016, Ro 2015/22/0004), dies nicht nur zum Vorteil, sondern auch zum Nachteil des Studierenden (vgl. VwGH 2010/22/0036, 2010/22/0127, Ra 2017/22/0219). Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob im Zeitpunkt der Erlassung des mit Beschwerde angefochtenen Bescheids bereits das weitere Studienjahr vollendet war und die Behörde dieses herangezogen hat oder nicht."

Da zum nunmehrigen Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich bereits ein weiteres Studienjahr – nämlich von 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023, also das Wintersemester 2022/23 und das Sommersemester 2023 – abgelaufen ist, so kann nach der Rsp das jüngst abgeschlossene Studienjahr, sohin das eben genannte, im Sinn einer aktualitätsbezogenen Beurteilung des Studienerfolges als maßgeblich herangezogen werden, auch zum Nachteil des Bf.

Im jüngst abgeschlossenen Studienjahr von 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023 war der Bf im Masterstudium Statistics zugelassen. Die Bestätigung des Studienerfolges für das Masterstudium Statistics, datiert auf 3. November 2023, weist im Wintersemester 2022/23 sowie im Sommersemester 2023 folgende Prüfungen auf: Wissenschaftliches Schreiben und Layouten anhand von LaTeX 1 (3. Oktober 2022; 1,5 ECTS; 1 SSt; „sehr gut"); Computational Statistics (30. Jänner 2023; 4 ECTS; 2 SSt; „sehr gut") und Grundrechte I (1. Februar 2023; 2 ECTS; 2 SSt; „mit Erfolg teilgenommen").

Der Bf erfüllt sohin die Anforderungen des § 8 Z 8 lit b NAG-DV iVm § 74 Abs 6 UG nicht, da in der Bestätigung des Studienerfolges für den relevanten Betrachtungszeitraum lediglich positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von insgesamt 7,5 ECTS-Anrechnungspunkten bzw 5 Semesterwochenstunden, anstatt der erforderlichen 16 ECTS-Anrechnungspunkten bzw 8 Semesterwochenstunden, ausgewiesen ist. In diesem Zusammenhang darf angemerkt werden, dass auch unter Berücksichtigung des grundsätzlich außerhalb des relevanten Betrachtungszeitraums liegenden Kurses Bayes Statistics (Datum: 12. Oktober 2023) lediglich 4 zusätzliche ECTS-Anrechnungspunkte bzw 2 zusätzliche Semesterwochenstunden erreicht würden.

Weiters erwähnte der Bf in seiner Beschwerde vom 7. Juni 2023 die Absolvierung des Kurses Survival Analysis, welchen er noch im heurigen Sommersemester absolvieren werde und welcher im Falle der positiven Absolvierung auf diesen Zeitraum angerechnet werde. In seinem Schreiben vom 23. November 2023 erwähnte der Bf erneut diese Wiederholungsprüfung, welche somit im Sommersemester 2023 nicht absolviert wurde und auch bis zum Entscheidungszeitpunkt nichts Gegenteiliges vorgelegt wurde. Diesbezüglich ist darauf zu verweisen, dass die Prüfung jedenfalls außerhalb des gegenständlich relevanten Beurteilungszeitraums liegen würde.

Im Sinne einer Verhältnismäßigkeitsprüfung ist darüber hinaus festzuhalten, dass der Bf bereits in zwei Studienjahren – in jenem, welches im Entscheidungszeitpunkt der Behörde relevant war sowie in jenem, welches nunmehr für die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts maßgeblich ist – keinen ausreichenden Studienerfolg erzielen konnte. Auch wenn dem Bf, wie dieser in der Beschwerde vorbringt, für den Studienabschluss nurmehr Prüfungen und Kurse im Ausmaß von 27 ECTS-Punkten fehlen, ist die Entwicklung des Bf anhand seines aufgezeigten Studienerfolgs über zwei Studienjahre hinweg nicht in einer Weise als positiv zu beurteilen, die eine Verlängerung aus Verhältnismäßigkeitserwägungen ermöglichen würde.

Der Bf hat sohin nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften keinen entsprechenden Studienerfolgsnachweis erbracht, sodass es bereits am ersten – kumulativen – Nachweis der in § 64 Abs 2 NAG geregelten Voraussetzungen mangelt und somit im gegenständlichen Verlängerungsverfahren eine besondere Erteilungsvoraussetzung nicht erfüllt ist.

IV.1.3. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden (vgl § 64 Abs 2 letzter Satz NAG).

Als „unvorhergesehen“ gilt ein Ereignis dann, wenn die Partei es tatsächlich nicht einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme von zumutbarer Aufmerksamkeit und Vorsicht nicht erwarten konnte (vgl etwa VwGH 26.6.1985, 83/03/134; 15.9.2005, 2004/07/0135). Ein „unabwendbares Ereignis“ liegt vor, wenn sein Eintritt vom Willen des Betroffenen nicht verhindert werden kann (vgl zB VwGH 24.1.1996, 94/12/0179; 31.3.2005, 2005/07/0020).

Überdies hat der VwGH ausgesprochen, dass es an sich allein im Einflussbereich eines Studenten liegt, innerhalb des von der Universität vorgegebenen Studienplans zu bestimmten Zeiten Prüfungen absolvieren zu können. Im Rahmen der einem Studenten zustehenden Lernfreiheit hat ein Student bei den Prüfungsvorbereitungen selbst dafür Sorge zu tragen, dass die positive Ablegung von Prüfungen - bezogen auf das im NAG 2005 verlangte Ausmaß – jedenfalls möglich ist (VwGH 24.2.2012, 2009/22/0236).

IV.1.4. Der Bf brachte diesbezüglich – wenngleich nicht mehr in seiner Beschwerde bzw in seinem Schreiben vom 23. November 2023, sondern bereits im behördlichen Verfahren – vor, dass er aufgrund der strengen Sanktionen gegen den Iran keine finanziellen Mittel von seiner Familie erhalten habe können, was ihn sehr beunruhigt habe. Zusätzlich hätten die Covid-19-Pandemie, das fehlende Impfsystem im Iran sowie die Sorge um die Gesundheit seiner Familie dazu geführt, dass er sich nicht ausreichend auf sein Studium konzentrieren habe

können. Weiters sei der Bf aufgrund der politischen Instabilität im Iran und den Protesten um die Sicherheit seiner Familie besorgt gewesen.

Nun ist es zwar nachvollziehbar, dass den Bf die Umstände in seinem Heimatland belasten und er sich um seine Familie sorgt, dies stellt jedoch – auch nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs – keinen Hinderungsgrund iSd § 64 Abs 2 NAG dar. So fallen nach der zu § 64 Abs 3 NAG, in der Fassung vor BGBl I 56/2018, ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die aufgrund der inhaltlichen Übereinstimmung auf die hier anzuwendende Rechtslage übertragbar ist, psychische Belastungen etwa durch die Erkrankung eines Familienmitglieds (vgl VwGH 6.7.2010, 2010/22/0090) nicht unter den Tatbestand des § 64 Abs 3 (nunmehr Abs 2) NAG. Zudem wurde das Vorbringen nicht hinreichend dargelegt (vgl zur den Bf treffenden Konkretisierungs- und Darlegungsobliegenheit VwGH 27.8.2018, Ra 2018/22/0136; VwGH 23.5.2018, Ra 2017/22/0109).

IV.1.5. Sohin liegen keine Gründe iSd § 64 Abs 2 NAG vor, die den Bf an der Erbringung des für die Verlängerung seines Aufenthaltstitels erforderlichen Studienerfolges gehindert hätten.

IV.2. Der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ des Bf steht sohin das Fehlen einer besonderen Erteilungsvoraussetzung entgegen. Vor diesem Hintergrund ist eine an Art 8 EMRK angelehnte Prüfung der privaten und familiären Interessen gemäß § 11 Abs 3 NAG iSd ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht geboten (vgl VwGH 22.09.2009, 2009/22/0169; 18.03.2010, 2009/22/0129).

IV.3. Da ein entsprechender Studienerfolg nicht nachgewiesen wurde und auch kein Ausnahmetatbestand iSd § 64 Abs 2 letzter Satz NAG vorliegt, waren die Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ iSd § 64 Abs 2 NAG nicht gegeben. Die Beschwerde war daher im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen war. Zu den vorliegenden Rechtsfragen besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer